

Abschrift



Amtsgericht Hagen

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Alfred Boecker de Montfort, [REDACTED] 31, 58095 Hagen,
Verfügungsklägers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde
100,30916 Isernhagen,

gegen

Frau [REDACTED] [REDACTED] 30853 Langenhagen,
Verfügungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] 8, 30175 Hannover,

hier: Ablehnung des Richters am Amtsgericht [REDACTED]

hat das Amtsgericht Hagen
am 09.08.2017

durch den Richter am Amtsgericht Dittert

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch gegen Richter am Amtsgericht [REDACTED] vom 19.06.2017 wird
als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Das Verfahren betrifft einen am 07.10.2016 eingegangenen einstweiligen Verfügungsantrag auf Erlass einer Unterlassungsanordnung wegen einer nach Ansicht des Antragstellers vorliegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung durch eine Veröffentlichung auf dem Facebook-Profil der Antragsgegnerin, über den mit Versäumnisurteil vom 14.11.2016 entschieden worden ist. Mit Beschluss gleichen Datums ist zugleich der Antrag des Verfügungsklägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen worden.

Wegen der dafür maßgeblichen Erwägungen und des Sachverhaltes wird auf die Gründe dieses Beschlusses Bezug genommen.

Wegen der Darstellung des Sachverhaltes wird außerdem auf den Beschluss der Beschwerdekammer vom 01.06.2017 Bezug genommen, mit dem die 3. Zivilkammer des Landgericht Hagen den Streitwert für das Verfahren abweichend auf 2000,-€ festgesetzt hat.

Der Verfügungskläger lehnt den zuständigen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Im Hinblick auf die Formulierungen seiner zuvor mit Beschluss vom 26.05.2017 getroffenen Nichtabhilfeentscheidung.

Das Ablehnungsgesuch des Verfügungsklägers hat keinen Erfolg.

Nach § 42 Abs. 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nämlich nur dann abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die bei objektiver und verständiger Betrachtung geeignet sind, Misstrauen gegen die Unvoreingenommenheit des Richters zu rechtfertigen und befürchten lassen, der Richter werde das Verfahren nicht sachlich oder unparteiisch entscheiden. Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist danach nur möglich, wenn Gründe vorliegen, die bei objektiver und verständiger Betrachtung geeignet sind, Misstrauen gegen die Unvoreingenommenheit zu rechtfertigen und befürchten lassen, der Richter werde den Rechtsstreit nicht sachlich oder unparteiisch entscheiden. Bei der entsprechenden Beurteilung ist eine Gesamtwürdigung des Verhaltens vorzunehmen. Dabei kommt es zwar auf den Standpunkt des Ablehnenden, nicht aber auf seinen subjektiven Eindruck oder auf seine unzutreffenden Vorstellungen vom Sachverhalt an. Maßgebend sind vielmehr der Standpunkt und die Vorstellungen, die sich ein geistig gesunder, bei voller Vernunft

befindlicher Prozessbeteiligter bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann (BGHSt 1, 34, 37, 39; BGH NJW 68, 2297, 2298).

Der Ablehnende muss daher Gründe für sein Ablehnungsbegehren vorbringen, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten.

Solche Gründe sind letztlich nicht gegeben.

Der Verfügungskläger hat einerseits dargestellt, dass und warum er die Entscheidung des abgelehnten Richters für nicht richtig hält. Dies zu überprüfen ist jedoch grundsätzlich Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens, sofern die Verfahrensordnungen ein Rechtsmittel vorsehen.

Das Ablehnungsverfahren ist nicht dazu da, Entscheidungen zu überprüfen oder ein Rechtsmittel zu ersetzen.

Auch wenn die Beschwerdekammer letztlich einen abweichenden Wert festgesetzt hat, bietet die Entscheidung des abgelehnten Richters unter Berücksichtigung der Gründe der Beschwerdeentscheidung keinen Anhalt für die Besorgnis der Befangenheit. Im Rahmen der Beschwerdeentscheidung ist nicht erörtert worden, dass der Verfügungskläger, der sich als „Experte für Adelsrecht“ bezeichnet, selbst den Namen „Alfred Boecker Comte de Monfort l'Amaury“ bzw. Abwandlungen dazu verwendet, hierzu nach den Mittlungen der Stadt Hagen jedoch nicht berechtigt ist. Selbst wenn der Streitwert durch die Beschwerdeentscheidung zu Recht höher angesetzt wurde, waren ausweislich der Gründe des Beschlusses vom 14.11.2016 auch bei der Streitwertfestsetzung die betreffenden Erwägungen für den abgelehnten Richter entscheidend. Wegen der Besonderheit des Sachverhaltes erscheint die geringere Streitwertfestsetzung daher jedenfalls nicht willkürlich oder völlig fernliegend.

Die mit dem Ablehnungsgesuch beanstandeten Formulierungen des Nichtabhilfebeschlusses sind zwar in gewissem Sinne unsachlich, beziehen sich andererseits jedoch, soweit es zunächst die im Rubrum enthaltenen Anmerkungen („sogenannte Prozessbevollmächtigte der vorgenannten Nichtperson“) anbelangt, auf das rechtlich zweifelhafte Verwenden nicht bürgerlicher Namen durch den Verfügungskläger. Im Zusammenhang mit den Gründen der Entscheidung hat der Richter damit insgesamt seinen Standpunkt zu der behaupteten Persönlichkeitsrechtsverletzung und dem anzusetzenden Streitwert dargelegt. Zu berücksichtigen war insoweit, dass der Richter bei Abfassung des Versäumnisurteils vom 14.11.2016 und des Prozesskostenhilfebeschlusses gleichen Datums ein davon abweichendes Rubrum mit üblicher Fassung verwendet hat.

Mit der beanstandeten Fassung des Nichtabhilfebeschlusses hat der abgelehnte Richter demgegenüber -wenn auch überflüssiger Weise und missverständlich- seinen Rechtsstandpunkt verdeutlichen wollen.

Unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit sind die beanstandeten Äußerungen vor dem Hintergrund des besonderen Streitgegenstandes hinzunehmen und bieten keinen Anlass für die Besorgnis der Befangenheit. Die Formulierungen zielen dabei abweichend von der Annahme des Ablehnungsgesuchs ersichtlich nicht darauf ab, den Verfügungskläger herabzusetzen, sondern, wenn auch plakativ und verkürzt, den Rechtsstandpunkt des Richters im Rahmen der angefochtenen Streitwertfestsetzung besonders deutlich darzulegen. Ob die dabei zugrunde gelegten Rechtsansichten zutreffend sind, ist im Befangenheitsverfahren nicht zu prüfen, zumal die angefochtene Entscheidung über den Streitwert des Verfahrens nach dessen Abschluss von untergeordneter Bedeutung ist und es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung handelt, über die in amtsgerichtlichen Verfahren mit Rücksicht auf ihre Abänderbarkeit bzw. auf die Beschwerdemöglichkeit üblicher Weise in knapper Form entschieden wird.

Grund zur Besorgnis der Befangenheit hat der abgelehnte Richter somit nicht gegeben.

Dittert